

Erklärung zum Werkvertrag

1. **Angaben zum Werkvertrag** - Teilleistungsvertrag - Nachtrag vom

Datum: _____

Auftrags.-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Auftragnehmer (Name, Firmenstempel)	Verantwortlicher Ansprechpartner/ Zustellungsbevollmächtigter:		
	Telefon:	Fax:	
Anschrift im Ausland			
Straße	PLZ	Ort	
Anschrift im Inland			
Straße	PLZ	Ort	
Auftraggeber			
Anschrift			
	PLZ	Ort	
Betriebsstätte / Baustelle / Einsatzort			
a)	Objektbezeichnung: <i>Straße, Hausnummer</i>	PLZ	Ort
b)	Objektbezeichnung: <i>Straße, Hausnummer</i>	PLZ	Ort
c)	Objektbezeichnung: <i>Straße, Hausnummer</i>	PLZ	Ort
<i>ggf. weitere Einsatzorte bitte auf einem gesonderten Blatt auführen.</i>			
Beginn der Arbeiten:		Ende der Arbeiten:	
Erforderliche Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit der Kontingentbestätigung insgesamt		Zahl	Mann-Monate
		Nationalität	
Zahl der Kräfte mit Angabe der Qualifikation/Funktion (z. B. Vorarbeiter/ Facharbeiter) und der Berufsbezeichnung (z.B. Maurer/ Elektriker). Beispiel: 1 Vorarbeiter, 9 Facharbeiter (Eisenflechter, Maurer, Zimmerer).			
<i>(Bei wechselnder Personalstärke während der Ausführungszeit bitte Einsatzplan beifügen)</i>			

2. Lohnbedingungen

(Durchschnittliche Beträge je Arbeitnehmer pro Monat in Euro)

Für Arbeitnehmer mit folgender Qualifikation werden nachfolgende entgeltliche Leistungen aufgewendet:Führungskraft ⁺⁾ Vorarbeiter ⁺⁾ Facharbeiter ⁺⁾ Helfer ⁺⁾ ^{+) Zutreffendes bitte ankreuzen}**2.1 Gesamtstundenlohn (brutto)** ^{Hinweis)} = € / StundeDurchschnittlich monatliche Arbeitszeit x Stunden**Monatslohn (brutto)** = € / Monat**Monatslohn (netto)** = € / Monat

(Nach Abzug der im Heimatland und /oder in Deutschland zu entrichteten Steuer- und Sozialabgaben)

Stundenlohn (netto) = € / Stunde

Der Arbeitslohn kann in Deutschland und/oder im Heimatland ausgezahlt werden.

2.2 Auslöseleistungen^{x) Zutreffendes bitte ankreuzen}

Die Auslösung umfasst den Mehraufwand des entsandten Arbeitnehmers für Verpflegung und Übernachtung (Unterkunft).

- a) Eine **Auslöseverpflichtung** besteht für Wirtschaftsbereiche/Branchen, die vom Bundesrahmentarifvertrag für das **Baugewerbe** oder vom Bundesmontagetarifvertrag für Monteure in der **Metal- und Elektroindustrie** erfasst werden. Wenn keine Unterkunft oder Verpflegung oder die Verpflegung nur teilweise zur Verfügung gestellt werden, müssen die in der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung) vom 21.12.2006 (vormals Sachbezugsverordnung) - in der jeweils geltenden Fassung - genannten Sätze gezahlt werden. Vom Arbeitgeber geleistete Sachinvestitionen für die zusätzliche Ausstattung der Unterkünfte, können auf die Verpflegungskosten durch einen pauschal festgesetzten Betrag angerechnet werden. Die jeweils geltenden Sätze können im Internet oder bei der Agentur für Arbeit Stuttgart erfragt oder eingesehen werden.

Unterkunft: ja ^{x)} nein ^{x)} **Unterkunft mit Kochgelegenheit** ja ^{x)} nein ^{x)} **Verpflegung:** ja ^{x)} nein ^{x)} teilweise ^{x)} = Frühstück ^{x)} Mittagessen ^{x)} Abendessen ^{x)}

- b) In den übrigen Wirtschaftsbereichen/Branchen besteht keine Auslöseverpflichtung. Dennoch besteht der Grundsatz, dass den ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern durch die Beschäftigung in Deutschland keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen. Diese Leistungen sind vom Arbeitgeber zu tragen und dürfen daher nicht vom Lohn einbehalten werden.

Der Arbeitnehmer erhält während der auswärtigen Beschäftigung zusätzliche Leistungen, die ja ^{x)} nein ^{x)} nicht in der obigen Lohnabrechnung enthalten sind:**Wir erklären, dass**

- die Entlohnung der eingesetzten Werkvertragsarbeitnehmer - unter Berücksichtigung tariflicher Anpassungen während der Laufzeit des Werkvertrages – dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen,
- die mit den Arbeitnehmern geschlossenen Arbeitsverträge den Zusatz enthalten, dass die Entlohnung in Anwendung der zwischenstaatlichen Regierungsvereinbarung erfolgt,
- die Beiträge zur Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft nach Fälligkeit abgeführt werden (Das gilt nur für Unternehmen, die überwiegend Bauleistungen erbringen),
- der Mindestlohn nach den jeweiligen Tarifverträgen zur Regelung eines Mindestlohnes gezahlt und die Anmeldung gemäß § 18 Arbeitnehmer-Entsendegesetz und des Mindestlohngesetzes vorgenommen wird ^{Hinweis)},
- die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung berechtigt sind, jederzeit Einsicht in die Lohnlisten zu nehmen. Sie sind zu diesem Zweck am Einsatzort der Werkvertragsarbeitnehmer (Betrieb/ Baustelle) oder in der deutschen Niederlassung vollständig bereitzuhalten.

Wir sind damit einverstanden, dass die Daten zum vorstehenden Werkvertrag elektronisch gespeichert werden und die Kontingentvergabe des Entsendestaates über Entscheidungen im Rahmen des Antragsverfahrens informiert wird. Unsere datenschutzrechtlichen Hinweise finden Sie unter <http://www.arbeitsagentur.de/datenerhebung>.**Ort:****Datum:****Stempel und Unterschrift:**

^{Hinweis)} Die Bedingungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten. Diese können im Internet unter www.zoll.de eingesehen werden. Über die in den jeweiligen Tarifverträgen zur Regelung eines Mindestlohnes vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen informieren die Behörden der Zollverwaltung. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte zur Durchführung des AEntG und des Mindestlohngesetzes.

Nachstehend, mit einem gekennzeichnete Unterlagen sind beigelegt:

- Werkvertrag/Rahmen- und Teilleistungsvertrag/Nachtrag im Original
- Leistungsverzeichnis mit genauen Angaben über das zu verrichtende Gewerk im Original
- Kontingentbestätigung des zuständigen Ministeriums / der zust. Kontingentvergabebehörde im Original
- Einsatzplan (bei wechselnder Personalstärke während der Ausführungszeit)
- Vordruck Selbstauskunft über die betrieblichen Angaben des Bestellers (nur bei Bauleistungen)
- Bescheinigung der örtlich zuständigen Behörde des Denkmalschutzes, dass es sich um schutzwürdige Objekte der Denkmalpflege handelt (nur bei Restaurationsarbeiten)